

Satzung zur 3. Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Niedersachsen

vom 28. November 2022

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen hat die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Dritte Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Niedersachsen

Die Beitragsordnung der Ärztekammer Niedersachsen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Juni 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Beitragsveranlagung“

b) In Absatz 1 werden die Wörter „abgesehen von den Fällen des § 6 durch“ durch die Wörter „grundsätzlich auf Basis einer“ ersetzt und nach dem Wort „Kammermitglieds“ die Wörter „durch Bescheid“ eingefügt.

c) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

d) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2) Jedes Kammermitglied hat sich zum Veranlagungstichtag eines jeden Jahres selbst zum Kammerbeitrag für das laufende Beitragsjahr einzustufen. Es soll sich dabei des von der Ärztekammer Niedersachsen versandten Vordrucks bedienen.“

e) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die neuen Absätze 3 bis 5.

f) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Selbsteinstufung ist ein Auszug des Einkommenssteuerbescheides beizufügen, aus dem die Höhe der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im vorletzten bzw. letzten Jahr (§ 2 Abs. 2 und 3) vor dem Beitragsjahr ersichtlich ist. Liegt der Einkommenssteuerbescheid dem Kammermitglied bis zum Veranlagungstichtag noch nicht vor, erfolgt auf Basis der Selbsteinstufung des Kammermitglieds eine vorläufige Beitragsfestsetzung. Das Kammermitglied hat den Nachweis gemäß Satz 1 nach Erhalt des Einkommenssteuerbescheides unverzüglich nachzureichen. Die vorläufige Festsetzung ist gegebenenfalls aufzuheben oder zu ändern.“

g) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Kammermitglied“ die Wörter „seiner Pflicht zur Selbsteinstufung und / oder“ eingefügt.

2. § 6 wird gestrichen.

3. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Beitrag wird mit Bekanntgabe des Bescheids fällig.“

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „von zwei Wochen nach Fälligkeit“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird der Verweis auf „§ 6“ durch den Verweis auf „Absatz 1“ ersetzt.

4. Der bisherige § 7a wird § 7.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1.1. 2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und im Internet unter der Adresse www.aekn.de verkündet.

Hannover, 28.11.2022

Dr. med. Martina Wenker

Siegel

Präsidentin